

Vereinsatzung

BUGI – Bildung und Gesundheit für Indonesien

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „BUGI – Bildung und Gesundheit für Indonesien“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Hannover.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung. Im Mittelpunkt steht dabei die Verbesserung des Bildungs- und Gesundheitswesens in Indonesien mit dem Ziel, die Armut der dort lebenden Menschen zu verringern und ihre Lebenschancen zu erhöhen.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland sowie Werbung für das Thema Indonesien und Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere nach Absatz 2,
- Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen,
- Einwerbung von öffentlicher und privater Unterstützung, einschließlich Beschaffung finanzieller Mittel, für die in Absatz 2 genannten Ziele,
- politische Lobbyarbeit zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Ziele,
- Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen und sonstigen Fach- und Publikumsereignissen zum Thema Indonesien,
- Durchführung von Projekten in Deutschland und Indonesien im Sinne von Absatz 2, auch in Kooperation mit Organisationen in Indonesien, zum Beispiel die Etablierung einer Ausbildung für Rettungsassistenten

- und -sanitäter in Indonesien,
- finanzielle Unterstützung von Körperschaften privaten oder öffentlichen Rechts in Indonesien, die Projekte im Sinne von Absatz 2 durchführen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Ausschluss – nach Anhörung des oder der Betroffenen – aussprechen. Die Gründe sind der oder dem Betroffenen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (per Brief oder per e-mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Der Vorstand hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Beschluss über den Jahreshaushalt
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Vertretern der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied oder dem von nach Absatz 3 bestimmten Leiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden
- dem Finanzvorstand
- und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglie-

der, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(8) Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Zweite Vorsitzende.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Projekte, die Entwicklungszusammenarbeit in Indonesien leisten.